

Erbstölln handelt und diese vor dem 3. Januar 1869 verstuft worden sind, können auch heute noch Verleihungen vom Bergamt erfolgen (§ 290). Von den Urkunden über die Verleihung eines verstuften Erbstöllns sind gleichfalls Abschriften in das Verleihbuch (s. o.) zu bringen (§ 165 AV.). Das AB. hat darum auch noch die eingehenden Bestimmungen über die Anlegung der Erbstölln, über die Rechte und Pflichten der Erbstöllner und der Fundgrübner vom Gesetz über den Regalbergbau übernommen (§§ 291—321). Darin ist dem Bergamt — die Vorschriften stammen aus der Zeit des Direktionsprinzips — ein Einfluß auf die Ausführung und den Betrieb des Erbstöllns eingeräumt, es übt bei der Festsetzung des Kostenbeitrags der Fundgruben zum Stöllnbetriebe und der Stöllngebühren eine vermittelnde Tätigkeit aus. Im übrigen sind alle die Erzbergwerke betreffenden Bestimmungen auch auf die Erbstölln entsprechend anzuwenden. Im Falle des Erlöschens des Erbstöllnrechts bezeichnet das Bergamt den Punkt, an dem das Recht des Erbstöllners zum Weiterbetriebe des Stöllns aufhört, durch Einhauung einer Stufe (Verstufung) und nimmt hierüber eine Niederschrift auf (§§ 322—327).

c) Die Entscheidung über die Streitigkeiten aus dem Bergwerksnachbarrecht (s. o. unter a) kann auf gemeinschaftlichen Antrag der Beteiligten einem Schiedsgericht überlassen werden. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die §§ 1028 bis 1038 und § 1040 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an Stelle des Gerichts das Bergamt tritt. Die Verhandlungen leitet das Bergamt; es darf jedoch die Entscheidung nicht beeinflussen (§ 419).

##### 5. Verhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz.

Der Bergwerksunternehmer kann mit dem Eigentümer des Grund und Bodens, von dem aus oder unter dem er Bergbau betreibt, auf doppelte Art in Widerstreit geraten: a) Das Bergbaurecht gibt dem Berechtigten die Befugnis, die zur Aufsuchung und Gewinnung der verliehenen Mineralien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört auch die Benutzung der Erdoberfläche, um den Zugang zu der Lagerstätte zu erlangen. b) Durch den Betrieb eines Bergwerks können die Erdoberfläche und die darauf errichteten Anlagen beschädigt werden. Im ersten Falle gibt das Allgemeine Berggesetz dem Bergwerksunternehmer das Recht, die Abtretung oder Benutzung eines fremden Grundstücks gegen Entschädigung zu verlangen. Im zweiten Falle haftet er für den durch den Bergbaubetrieb angerichteten Schaden (Bergschaden). In beiden Fällen steht dem Bergamt teils allein, teils in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft), teils dieser allein die Entscheidung über die widerstreitenden Ansprüche zu. Das Verfahren ist im Allgemeinen Berggesetz besonders geregelt:

a) Enteignung. Das bergrechtliche Enteignungsverfahren zerfällt in drei Teile. In einem vorbereitenden Verfahren wird zuerst über die Frage der Notwendigkeit der Überlassung von Grundeigentum zu